

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- und Druckerei: Nr. 2953.

No. 35.

Mittwoch, den 4. Mai.

1904.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gef.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestellen und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes, sowie gemäß § 39 der Reichsgewerbeordnung und § 1 des Gesetzes vom 24. April 1888 (Gef.-S. S. 79) betreffend die Einrichtung von Feuerwehren für Schornsteinfeuer wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M. verordnet, was folgt:

Titel I. Anstellung und Stellvertretung.

§ 1. Die Anstellung als Bezirks-Schornsteinfeger erfolgt durch die Landräte, in der Stadt Wiesbaden durch den Polizeidirektor. Die Anstellung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf; dem Angestellten steht eine vierwöchentliche Kündigung zu. Eine Änderung der Rechtsverhältnisse ist jederzeit zulässig, ohne daß dem Bezirks-Schornsteinfeger ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Die Anstellung erfolgt im Wege des Vertrages. Diese Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil eines jeden Anstellungsvertrages. In demselben muß der Angestellte ausdrücklich anerkennen, daß er sich diesen Vorschriften, sowie den zu deren Ausführung ergehenden Bestimmungen unterwirft, und daß auch etwaige spätere Änderungen der Vorschriften und Bestimmungen ohne weiteres für ihn gelten sollen.

Jede Anstellung eines Bezirks-Schornsteinfegers wird ebenso, wie eine Stellvertretung und Entlassung amtlich bekannt gemacht. Die Festsetzung der näheren Anstellungsbedingungen bleibt der Anstellungsbehörde überlassen.

Die Gehälter werden, wenn der zugewiesene Rechtsbesitz mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat, sonst von der Ortspolizeibehörde festgesetzt (§ 77 der Reichsgewerbeordnung).

§ 2. Die Anstellung setzt voraus, daß der Angestellte:

- unbescholten ist und sich der besonderen persönlichen Zuverlässigkeit erfreut, welche für den Beruf unentbehrlich ist; namentlich auch einen nüchternen Lebenswandel führt;
- das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- die Meisterprüfung vor einer auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung eingeleiteten Prüfungskommission für Schornsteinfeger bestanden hat.

§ 3. Die Anstellungsbehörde kann eine Stellvertretung des Bezirks-Schornsteinfegers (§ 47 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und zwar gleichfalls auf jederzeitigen Widerruf), zulassen:

- bei seiner Uebersiedlung zum Militärdienst, für die Dauer derselben;
- bei ungünstigen Vermögensverhältnissen während der Dauer einer Pflegschaft für denselben;
- sonst nur bei besonderer Notlage und nie länger als auf ein Jahr;
- nach dem Tode eines Bezirks-Schornsteinfegers für Rechnung der Witwe, während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung, jedoch in beiden Fällen nur dann, wenn ungünstige Vermögensverhältnisse vorliegen.

Der Stellvertreter muß den Anforderungen des § 2 entsprechen. Auf ihn finden die Vorschriften des Titels II und III sinngemäße Anwendung.

Titel II. Vorschriften für die Tätigkeit der Bezirks-Schornsteinfeger.

§ 4. Der Bezirks-Schornsteinfeger hat die Vorschriften der Schornsteine betreffenden Bestimmungen gewissenhaft zu beobachten; er unterwirft die Polizeibehörde in ihrer Aufsicht über alle in seinem Bezirke befindlichen Feuerstätten (insbesondere Schornsteine, Kamine, Rauchfänge einschließlich der dazu gehörigen Rauchrohre). Er hat zu diesem Zwecke bei Ausübung seines Gewerbes auf alle Mängel der Bau- und Feuerstätten der Gebäude zu achten und etwaige ihm bekannt werdende Mängel unverzüglich zur Kenntnis der Hausbesitzer bzw. Hausbewohner, sowie der zuständigen Ortspolizei zu bringen. Die von ihm oder seinen Gehilfen gefundenen Mängel und das Datum der Mitteilung sind im Rehrbuch § 6 zu verzeichnen.

§ 5. Der Bezirks-Schornsteinfeger muß die Reinigungsarbeiten, insbesondere die Reinigung der Schornsteine, entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit durch sachverständige Gesellen oder mit nachfolgender Beschränkung auch durch Lehrlinge ausführen lassen. Beim Reinigen durch einen Lehrlingen muß der Bezirks-Schornsteinfeger selbst oder ein sachverständiger Geselle gegenwärtig sein, die Arbeit leiten und beaufsichtigen und sich bei eigener Verantwortung von der sachgemäßen Ausführung überzeugen.

§ 6. Der Bezirks-Schornsteinfeger hat ein Rehrbuch zu führen, in welches die einzelnen Reinigungen der Feuerstätten nach einzutragen sind. Hierbei ist nach jeder Reinigung das Datum und der Gehärdetrag anzugeben.

Dieses Rehrbuch muß der Polizeibehörde auf Erfordern zur Einsicht vorgelegt werden. Dem Rehrbuch ist ein Abdruck dieser Verordnung und der geltende Gebührentarif vorzusetzen. Das Rehrbuch ist vor Ingebrauchnahme der Anstellungsbehörde zur Stempelung vorzunehmen. Jedem Kunden ist auf Erfordern die Einsicht der ihm betreffenden Einträge des Rehrbuchs zu gestatten.

§ 7. Der Bezirks-Schornsteinfeger hat etwaige Einträge von der Polizeibehörde aufgetragene Unter-

suchungen und sonstige in sein Fach schlagende Aufträge ohne Verzögerung gegen nachträgliche angemessene, im Streitfalle von der Anstellungsbehörde festzusetzende Entschädigung zu erledigen.

Beim Ausbruch eines Brandes in solchen Orten seines Bezirkes, in denen keine Berufsfeuerwehr besteht, hat er sich schleunigst auf der Brandstätte einzufinden, dort berufsmäßige Hilfe zu leisten und etwaige Weisungen des Leiters der Löscharbeiten zu befolgen.

Gehilfen des Bezirks-Schornsteinfegers liegt die gleiche Pflicht wie ihm ob.

§ 8. Jede Ausnahme eines Gesellen oder Gehilfen ist vorher der Ortspolizeibehörde unter Vorlage von Ausweispapieren schriftlich anzuzeigen. Diese ist beizubehalten und das Datum solcher Gesellen (Gesellen oder Lehrlinge) zu unterlegen, deren Persönlichkeit der für den Beruf erforderlichen besonderen Zuverlässigkeit entbehrt oder deren Befähigung nach freiem Ermessen der Behörde keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten bietet. Erleichtert sich nach der Annahme, daß diese Sicherheit nicht mehr vorhanden ist, so ist der Gehilfe auf Erfordern der Ortspolizeibehörde binnen zu bestimmender Frist zu entlassen.

§ 9. Der Anstellungsbehörde und den vorgesetzten Behörden derselben bleibt überlassen, regelmäßige und außerordentliche Revisionen der Rechtsverhältnisse durch Sachverständige anzuordnen und weitere Bedingungen und Auflagen für die Geschäftsführung der Bezirks-Schornsteinfeger je nach den örtlichen Verhältnissen vorzuschreiben.

§ 10. Jeder Bezirks-Schornsteinfeger muß innerhalb seines Bezirkes wohnen. Ausnahmen können in dringenden Fällen von der Anstellungsbehörde widerruflich zugelassen werden.

Jede Sicherung der Feuerhilfe darf sich der Bezirks-Schornsteinfeger nachts nicht ohne genügende Stellvertretung und nicht ohne vorgängige Anzeige an die Ortspolizeibehörde von seinem Wohnorte entfernen.

Der Bezirks-Schornsteinfeger muß dem Publikum mit Höflichkeit entgegenkommen und berechtigten Wünschen Rechnung tragen, auch seine Gehilfen hierzu anhalten.

Das Anfordern oder Auffuchen von Trinkgeldern, insbesondere Neujahrgeldern, ist verboten.

Titel III. Widerruf der Anstellung.

§ 11. Der Widerruf der Anstellung und damit die sofortige Entlassung tritt insbesondere ein, wenn nach Ansicht der Anstellungsbehörde:

- die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder der persönlichen besonderen Zuverlässigkeit, insbesondere des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft;
- wenn sich der Bezirks-Schornsteinfeger grober Verstöße gegen seine Berufspflichten, insbesondere auch gegen die Vorschriften dieser Verordnung schuldig macht; namentlich, wenn die Reinigung der Schornsteine nicht pünktlich, nicht ordnungsmäßig und regelmäßig vorgenommen wird;
- die Anordnungen der Anstellungs- und der Polizeibehörde nicht befolgt werden;
- bei Ausübung des Gewerbes die erforderliche Rücksichtnahme auf die Hausbewohner gänzlich oder wiederholt verletzt wird.

Titel IV. Uebergangsbestimmungen.

§ 12. Auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits angestellten Bezirks-Schornsteinfeger kommen, sofern sich dieselben nicht ausdrücklich schriftlich den Bestimmungen in § 11 unterwerfen, die dem § 11 entsprechenden früheren Vorschriften zur Anwendung. Die §§ 4—10 dieser Verordnung gelten aber auch für sie.

§ 13. Aufgehoben werden mit der in § 12 enthaltenen Maßgabe alle den vorliegenden Gegenstand regelnden bisherigen Vorschriften. Aufgehoben wird insbesondere die Kassanische Instruktion für die Kaminfeger vom 8. November 1854 nebst Ausführungsanweisungen.

Titel V. Strafbestimmungen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4—8 und 10 dieser Polizei-Verordnung, sowie gegen die in § 9 a. a. O. enthaltenen Vorschriften werden — unbeschadet der Befugnis der Anstellungsbehörde den Bezirks-Schornsteinfeger zu entlassen — insofern nicht sonstige stärkere Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verbhältnismäßiger Haft geahndet.

Soweit die in § 12 genannten Bezirks-Schornsteinfeger von den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung betroffen werden, finden auch die obigen Strafbestimmungen auf sie Anwendung.

Titel VI. Inkrafttreten der Polizei-Verordnung.

§ 15. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 1904.

Der Regierungs-Präsident: **Sengsternberg.**

Verordnung.

§ 1. Unsere Verordnung über die Anstellung und die Pflichten der Bezirks-Schornsteinfeger für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M., vom 5. März 1903 (R.-M.-Bl. S. 142) wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1904.

Der Bezirks-Ausschuss: **Caesar.**

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathause, Zimmer No. 16, nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 2., 3., 4., 6., 7., 17., 18., 19., 20., 21. Mai, 5., 6., 7., 8., 9., 10., 19., 20., 21., 22. September. Für Impfungen aus infizierten Häusern sind die Termine auf den 23. und 24. September angelegt.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum armen Wald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impfstoffe vorzuführen. Nachschau findet ebenfalls nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bzw. Pflegekinderen pünktlich nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1903 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorübergehend entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfstoff zu Caspel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften

für die Angehörigen der Geimpften.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Wäsche nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Zutreiben, Berühren und vor Verschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Krotlauf) erkrankt sind, ist der Impfstoff sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitserregern in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm den/dieselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungsring umgebenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu Krusten beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage begannen die Krusten zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schupp-pocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rote entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt anzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoffe gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin des Impfarztes anzugehen.

Verhaltensvorschriften für

Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeindbefinden verbunden, daß eine Fortsetzung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rote und Ausschläge ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verheilt sind, sorgfältig vor Verschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Nadeln zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Krotlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt anzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoffe kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin des Impfarztes anzugehen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 25. April 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften erlicke, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Einwirkungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut lassend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Übrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckereplare der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgesetzes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von **Maum**, Moritzstraße No. 27, hierüber zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in ältester Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bzw. Wiederimpfungen bezeugt werden soll, nur das durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1874 (R.-M.-Bl. f. d. l. u. S. 235) vorgeschriebene Formular § 1 benennen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Vorbruchs in dem bezeichneten Formular gegebenenfalls in „sollte“ umgewandelt wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung gänzlich befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 7. April 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenk.**

Bekanntmachung.

betreff. das Aushebungsgeschäft pro 1904. Das diesjährige Aushebungsgeschäft im Stadt- kreise Wiesbaden findet am 5., 6., 7., 9., 10. und 11. Mai statt.

Am 5. Mai: Die als tauglich vorgemerkten des Jahrgangs 1882.

Am 6. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1883.

Am 7. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1883 und Jahrgang 1884.

Am 9. Mai: Die zum Landsturm angetheilten Leute und die dauernd Untauglichen.

Am 10. Mai: Die nach der Musterung hier ausgezogenen Militärschlichtigen und die zum ein- jährig-freiwilligen Dienst berechtigten, von einem Truppenteile als nicht tauglich befundenen Militärschlichtigen.

Am 11. Mai: Die der Ersatzreserve angetheilten Militärschlichtigen.

Vorladungen und Lösungsscheine sind mitzu- bringen.

Gefuche um Befreiung bezw. Zurückstellung Militärschlichtiger wegen häuslicher Verhältnisse müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, un- verzüglich an den Magistrat hierher eingereicht werden.

Diese Gefuche gelangen an dem Tage, an dem die Reklamieren zur Vorstellung kommen und zwar unmittelbar nach Beendigung des Musterungs- geschäfts zur Verhandlung.

Dabei müssen diejenigen Angehörigen (Eltern und Brüder über 16 Jahre) wegen deren eventl. Erwerbsunfähigkeit die Befreiung bezw. Zurück- stellung eines Militärschlichtigen beantragt worden ist, zugegen oder im Falle sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärzt- liches Attest entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung statthaben kann.

Ein solches Attest von einem nicht amtlich angefertigten Arzt ausgefertigt, so muß es amtlich beglaubigt sein.

Die Militärschlichtigen haben sich an den be- treffenden Tagen pünktlich um 7 1/2 Uhr morgens im Saale des Hauses Goldgasse 2a, in sauberem Anzuge, mit einem reinen Hemde gefleidet und sauber gewaschen, der Ersatzkommission vorzustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungs- lokales haben die Militärschlichtigen während der Dauer des Geschäfts sich ordnungsmäßig und anständig zu betragen und jede Störung des Geschäfts durch Trunkenheit, Widersetzlichkeit, un- erlaubte Anfertigung, unzüchtiges Sprechen, sowie ähnliche Ungehörigkeiten zu vermeiden. Das Rauchen ist den Militärschlichtigen während der Abhaltung des Musterungsgeschäfts verboten.

Zumiderhandlungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung vom 27. Juli 1898 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne ge- nügenden Entschuldigungsgrund, wird, sofern die betreffenden Militärschlichtigen nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe erwirkt haben, nach § 26 ad 7 der Verordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 15. April 1904.

Der Civil-Vorsteher der Ersatzkommission Wiesbaden, Stadt: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. März d. J. bringe ich hiermit zum Zwecke der Ermächtigung der Inhaber von Kraftfahrzeugen zur allgemeinen Kenntnis, daß seitens der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern dem Regierungsbezirk Oberrhein die weiteren Er- kennungsziffern 1401 bis 1500, dem Regierungs- bezirk Rhein die weiteren Nummern 801 bis 1000 und dem Regierungsbezirk Westfalen die weiteren Nummern 1001 bis 1800 zugewiesen worden sind.

Wiesbaden, den 18. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.

In Vert.: Pfeffer von Salomon.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit ver- öffentlicht.

Wiesbaden, den 26. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuverordneten Landesteilen vom 20. Sept. 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die all- gemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende, mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tretende Polizei-Verordnung erlassen:

Das Grundstück Emmerstraße 2 scheidet durch Verlegung der Grenze der geschlossenen und offenen Baugeweise bis an das Grundstück Emmerstraße 4 aus dem im § 51 der Baupolizei-Verordnung vom 18. November 1895 unter A bezeichneten Bezirk im Gebietsteil I aus. Für das Grundstück wird die geschlossene Baugeweise zugelassen.

Wiesbaden, den 27. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam ge- macht, daß das Betreten der Wiesen nicht statthaft ist.

Das Feldschichtpersonal ist angewiesen worden, Übertrretungen zwecks Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 29. April 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Personen, welche noch Holz in den städtischen Waldungen lagern haben — mit Ausnahme des am 1. Februar d. J. im Distrikt „D. Gehren“ ersteigerten Holzes — werden hier- mit aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung forst- polizeilicher Bestrafung bis spätestens den 15. Mai d. J. abzuführen.

Wiesbaden, den 30. April 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

betr. Zahlung der Hundsteuer für 1904.

Die hiesigen Hundebesitzer werden hiermit auf- gefordert, die Steuer für ihre steuerpflichtigen Hunde binnen 8 Tagen bei der städtischen Steuer- kasse (Zimmer 17, Rathaus) entrichten zu wollen, widrigenfalls Bestrafung gemäß § 12 unserer Hundesteuer-Ordnung vom 11. Februar 1895 und Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren ein- treten muß.

Wiesbaden, den 30. April 1904.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Ferdinand Gärtner, ge- boren am 28. August 1865 zu Jagtadt, zuletzt Webergasse No. 16 wohnhaft, ersucht sich der Frö- hliche für seine Kinder, sodas dieselben aus öffent- lichen Mitteln unterhalten werden müssen.

Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthalts- ortes.

Wiesbaden, den 26. April 1904.

Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmart beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 12. März 1904.

Städt. Hygie-Unt.

Verdingung.

Die Ausführung der Gasleitung, ein- schließlich Lieferung der Beleuchtungs- körper zu dem Neubau des Zeichenhauses auf dem städtischen Krankenhausgelände hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedr. Str. No. 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare, aus- schließlich Zeichnungen, auch von dort und zwar bis zum 5. Mai d. J. bezogen werden.

Verschllossene und mit der Aufschrift „G. N. 24“ versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 7. Mai 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegen- wart der etwa erscheinenden Anbieter.

Rur die mit dem vorgeschriebenen und aus- gefüllten Verdingungsformular eingereichten An- gebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 28. April 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der Dachdeckerarbeiten (Ziegeldach und Holzstreuendach) für den Neu- bau der Oberrealschule am Bienenring hierseits, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung ver- geben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedr. Str. No. 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellbare Einzahlung von 50 Pf. und zwar bis zum 9. Mai d. J. bezogen werden.

Verschllossene und mit der Aufschrift „G. N. 26“ versehene Angebote sind spätestens bis Mittwoch, den 11. Mai 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegen- wart der etwa erscheinenden Anbieter.

Rur die mit dem vorgeschriebenen und aus- gefüllten Verdingungsformular eingereichten An- gebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 2. Mai 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden waren nach den Ermittlungen des Kassamtes vom 23. bis einschl. 29. April 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods like wheat, meat, and oil. Includes sub-sections for '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', '4. Fischmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', and '7. Getreide, Mehl und Brod etc.'.

Wiesbaden, den 29. April 1904.

Zur und Verlag der S. Schellberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 8.05, 9.50 (Schnellfahrt), 10.35 und 12.50 bis Köln, mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Assmannshausen, abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 8 Uhr. F 329 Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Straßenbahn. Fahrplan ab 1. Mai 1904. Beste Gelegenheit nach Mainz. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9. An und ab Station Kaiserstraße-Haupt- bahnhof 25 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9. An und ab Station Kaiserstraße-Haupt- bahnhof 5 Minuten später. * Nur Sonn- und Feiertags. Extraboote für Gesellschaften. Abonnements. Frachtgüter 35 Pfg. per 100 Ko.

Hamburg-Amerika-Linie. F330 (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Abessinien“ auf der Heimreise von Ost- asien, 27. April 9 Uhr abends von Colombo. D. „Ambria“ auf der Ausreise nach Ostasien, 27. April von Suez. D. „Andalusia“ auf der Heimreise von Ostasien, 27. April von Port Said. D. „Aragonia“ auf der Ausreise nach Ostasien, 28. April in Hongkong. S.-D. „Auguste Victoria“ 28. April 10 Uhr abends von Neapel. D. „Belgravia“ von Newyork kommend, 28. April 8 Uhr 50 Min. abends auf der Elbe. D. „Blücher“ 28. April 12 Uhr mittags von Newyork via Ply- mouth u. Cherbourg nach Hamburg. D. „Bolivia“ von Philadelphia kommend, 28. April 3 Uhr 45 Min. nachm. Lizard passiert. D. „Brigavina“ auf der Heimreise von Ostasien, 27. April in Rangoon. D. „Cheruskia“ nach Westindien, 26. April 11 Uhr abends in Antwerpen. D. „Cobra“ von Genua kommend, 27. April 12 Uhr mittags von Barcelona. S.-D. „Columbia“ von Newyork kommend, 29. April 5 Uhr morgens von Plymouth via Cherbourg nach Hamburg. D. „Croatia“ von Westindien kommend, 28. April 12 Uhr mittags in Havre. S.-D. „Deutschland“ nach Newyork, 29. April 5 Uhr morgens Dover passiert. D. „Etruria“ nach dem La Plata, 28. April 6 Uhr 5 Min. morgens Cuxhaven pass. D. „Galicia“ 28. April von St. Thomas via Havre nach Hamburg. D. „Granada“ 28. April in Rosario. D. „Hellas“ 27. April in Vera Cruz. D. „Holsatia“ 27. April von Rio Grande del Sur nach Montevideo u. Buenos Aires. D. „Numidia“ 28. April von Rio Grande del Sur nach Bahia Blanca. D. „Prinz August Wilhelm“ 28. April von Vera Cruz via Havana nach Coruna, Havre und Hamburg. D. „Prinz Joachim“ nach Havana und Mexiko, 28. April 1 Uhr nachm. in Havre. D. „Sardinia“ 27. April in Colon. D. „Sevilla“ vom dem La Plata kommend, 28. April von Funchal. D. „Sithonia“ auf der Heimreise von Ostasien, 28. April 10 Uhr morgens in Havre.

Die weltb... Deutsche... Di... nungen... hagen... die um... fomer... gänzig... lich beg... hellen... tion... Paris... in ein... nicht do... werden... dazu di... feiligen... nungen... die im... ihres U... haben t... lity jen... aufgabe... frankre... seiden... kann, d... werden... sich Be... und mi... der int... wesen... dung, d... wärtig... denen... n... hofe... Stärke... Rede b... zu emb... beit sch... sturft... Kosten... Die eig... fünf W... geplagt... Endlich... gepflanz... die er... auf. G... Saison... hören... er es... Beetbo... C-du... den fir... alles d... ten B... gehört... walden... der wo... leit ge... weiter... M... figer:... Monat... verzei... Solch... der M... flingen... genam... Verfr... rend B... Sonnt... Verfr... fets ei... Darge... Epthe...